

**Vorlage Nr. 2 / 2025**

AZ                      022.31

Amt                    Fachbereich Allgemeine Verwaltung

                            Sven Frank, 07062/9042 - 20

Datum                04.02.2025

**Nachrücken von Frau Nicole Schmidt in den Gemeinderat**

**a) Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 GemO**

**b) Verpflichtung von Frau Nicole Schmidt**

<b><u>Beratung</u></b>	<b><u>Beschluss</u></b>
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss    am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss    am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss    am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss    am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat                    am 18.02.2025	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat                    am 18.02.2025
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

**Befangenheit**

keine

**Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass gemäß § 29 Abs. 5 GemO keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben sind.
2. Frau Nicole Schmidt wird durch den Vorsitzenden mit der Verpflichtungsformel als Gemeinderat verpflichtet.

**Bisherige Sitzungen**

<b><u>Datum</u></b>	<b><u>Gremium</u></b>

**Finanzierung**

Durch HH-Plan            , Haushaltsstelle	abgedeckt:	-/-
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:		_____
Außer-/Überplanmäßig:		_____

## **Sachvortrag**

Leider ist Gemeinderat Rüdiger Stengel am 21. Januar 2025 verstorben und somit aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Es rückt demnach die Person nach, welche bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellt worden ist. Dies ist Frau Nicole Schmidt.

### **a) Feststellen von Hinderungsgründen nach § 29 GemO**

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO muss der Gemeinderat feststellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

#### **§ 29 Hinderungsgründe**

*(1) Gemeinderäte können nicht sein*

1.

- a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde*
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,*
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,*

2. *Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.*

*Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.*

*(2) bis (4) (aufgehoben)*

*(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.*

Bei Frau Nicole Schmidt sind der Verwaltung keine Hinderungsgründe bekannt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass gemäß § 29 Abs. 5 GemO keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben sind.

**b) Verpflichtung von Frau Nicole Schmidt**

Des Weiteren muss die Verpflichtung von Frau Nicole Schmidt erfolgen. Nach § 32 GemO ist Frau Nicole Schmidt auf die gewissenhafte Ausführung seiner Amtspflichten durch den Bürgermeister zu verpflichten. Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

**Beschlussvorschlag:**

Frau Nicole Schmidt wird durch den Vorsitzenden mit der Verpflichtungsformel als Gemeinderat verpflichtet.